

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG
Auskunft erteilt: Herr Langhoff/
Frau Grimm/
Durchwahl: 0391 5924-370,340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
07.04.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 07.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

FAQ „Corona“ (Steuern)

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.03.2020 hatten wir Sie über das steuerpolitische Maßnahmenpaket des Bundes zur Liquiditätssicherung der Wirtschaft während der Corona-Pandemie durch Steuererleichterungen und Vollstreckungsaufschub informiert. Da dieses Maßnahmenpaket für die Kommunen keine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, hatten wir mit unseren Informationen zum Corona-Virus vom 02.04.2020 einheitliche Handlungsempfehlungen zum Umgang der Städte und Gemeinden hinsichtlich von Anträgen der Steuerpflichtigen gegeben.

Mit Blick auf die von der Coronakrise betroffenen Steuerpflichtigen hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) einvernehmlichen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nun FAQs (**Anlage**) ausgearbeitet, die einen Überblick über die steuerlichen Erleichterungen geben sollen. Diese gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Das BMF verweist zudem darauf, dass die Entscheidung im Einzelfall nach wie vor den Finanzämtern und den Kommunen obliegt.

Die FAQs sind untergliedert in verfahrensrechtlichen Fragen zu Steuererleichterungen (Abschnitt II.), Fragen zur Stundung (Abschnitt III.), Steuererlass (Abschnitt IV.), Außenprüfung (Abschnitt V.), und zur Lohnsteuer (Abschnitt VI.)



II.

Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mit Stand vom 03.04.2020 die verschiedenen Maßnahmen des Bundes zur Stützung der Wirtschaft in einem Dokument zusammengefasst, das wir ebenfalls diesem E-Mail-Rundschreiben als Anlage beifügen.

III.

KfW-Sonderprogramm „KfW-Schnellkredit 2020“

Die Bundesregierung hat gestern ein zusätzliches Schnellkreditprogramm für den Mittelstand beschlossen. Damit soll es mittelständische Unternehmen bald möglich sein, für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) einen neuen KfW-Schnellkredit zu beantragen. Der Kredit wird zu 100 % durch eine Garantie des Bundes abgesichert. Das neue Kreditprogramm ergänzt das bereits bestehende Sonderkreditprogramm der staatlichen Förderbank KfW.

Eckpunkte:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- Begünstigte sind Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern, die mindestens seit 01. Januar 2019 am Markt sind (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, d.h. Datum der ersten Umsatzerzielung)
- Unternehmen darf sich zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden haben und muss darüber hinaus einen Gewinn erwirtschaftet haben (entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre)
- zum 31.12.2019 müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden
- max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019 (Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können max. 500.000 Euro, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten können max. 800.000 Euro erhalten)
- keine Risikoprüfung durch die Hausbank
- keine Bereitstellungsprovision
- Zinssatz von aktuell 3,00 % p.a.
- Laufzeit: 10 Jahre
- tilgungsfreie Zeit von bis zu 2 Jahren
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Vorfälligkeitsentschädigungen bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits
- Befristung bis zum 31. Dezember 2020 (letztmöglicher Auszahlungszeitpunkt)

Die Kredite dieses Programms können nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot). Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen